

Obwohl Buch V und VI des ‚Breviloquium‘ auf die übrigen sechs in Artikel III angegriffenen pro-päpstlichen Argumente nicht eingehen¹³¹, ist der enge Zusammenhang zwischen beiden Werken doch unverkennbar. Ockham nun war mit Sicherheit der Verfasser des ‚Breviloquium‘. Aber war er auch verantwortlich für Artikel III, von dem das ‚Breviloquium‘ so deutlich abhängt¹³²? Es ist niemals leicht, auf eine derartige Frage eine negative Antwort schlüssig zu begründen. Dennoch legt ein systematischer Vergleich zwischen der in Artikel III vorgenommenen Behandlung der hierokratischen Topoi mit Ockhams gesicherten Ansichten die Unwahrscheinlichkeit nahe, daß er bei der Abfassung von Artikel III eine nennenswerte Rolle gespielt hat. Damit er von Nutzen ist, muß ein solcher Vergleich ins Detail gehen; dabei läßt sich kaum erhoffen, Langeweile ganz zu vermeiden oder zu absolut sicheren Erkenntnissen vorzustoßen. Aber es gibt keinen anderen Weg, um über vage Eindrücke hinauszukommen.

Ein geeigneter Ausgangspunkt ist das vierte Argument, mit dem sich Artikel III auseinandersetzt¹³³. Gestützt auf 1. Cor. 6, 3 argumentierten die Anhänger einer hierokratischen Ordnung, daß, wenn die Apostel in der künftigen Welt die in die Dinge dieser Welt verstrickten Menschen und die gefallenen Engel zu richten hätten, sie a fortiori in der jetzt bestehenden Welt die Gewalt besäßen, in weltlichen Angelegenheiten richtend einzugreifen. In Artikel III wird darauf erwidert, daß sich Paulus hier auf die weltlichen Belange der armen Mitglieder der Kirche bezöge, deren Interessenvertretung die Apostel wahrnähmen: nicht aber auf weltliche Angelegenheiten von Bedeutung, betrieben von Menschen, für die die Geschäfte dieser Welt der Lebensinhalt sind. Was das letztere angeht, so habe Paulus in der Tat sogleich hinzugefügt: *Saecularia igitur iudicia si habueritis, contemptibiles qui sunt in ecclesia, illos constituite ad iudicandum*, eine Anweisung, die er kaum erteilt hätte, würde er universale Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten für sich als Apostel beansprucht haben. Zudem, so wird in Artikel III argumentiert, würde es, folgte man der papalistischen Deutung der Paulus-Worte, zu der offenkundig falschen Schlußfolgerung führen, daß jeder heiliggesprochene Christ, der künftig Engel zu richten hätte, die volle Gewalt besäße, alle Vergehen im säkularen Bereich hier und jetzt zu ahnden. Dementsprechend, so wird in Artikel III weiter ausgeführt, sei der Paulus-Text auf die Gerichtsgewalt der Kirche als ganzer zu bezie-

¹³¹) Einwände Nr. 1, 2, 5, 12, 14, 15; in K fol. 100^r, 100^{r-v}, 101^{r-v}, 102^v, 103^r, 103^{r-v}.

¹³²) Siehe oben Anm. 124 und 129.

¹³³) Die Quelle ist möglicherweise (Innocentius papa IV), ‚Eger cui lenia‘ (1245–1246), ed. P. Herde, DA 23 (1967) S. 518.